

Vorlage Nr. 13/0401

Federf. Stadamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung	Stadtbaurat Harter	Entscheidung	24.09.2013	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Verkehrsversuch Friedrich-Ebert-Straße / Willy-Brandt-Platz

Begründung:

Verkehrsversuch Friedrich-Ebert-Straße / Willy-Brandt-Platz

Bereits seit vielen Jahren wird über die Verkehrsführung im Bereich der Friedrich-Ebert-Straße/Postallee und des Willy-Brandt-Platzes diskutiert. Durch die Umgestaltung des Platzes Mitte der 1990er Jahre wurde das Areal städtebaulich aufgewertet und an die Fußgängerzone in der Hochstraße angebunden. Im Zusammenhang mit der baulichen Aufwertung wurden Teile des Individualverkehrs aus diesem Straßenbereich, der vorher eine starke Verkehrsbelastung aufgewiesen hatte, herausgenommen. So wurde die Friedrich-Ebert-Straße/Postallee nur noch in Nord-Süd-Richtung für den Individualverkehr freigegeben, während der Willy-Brandt-Platz selbst komplett für diesen Verkehr gesperrt wurde (nur ÖPNV, Taxen und Radverkehr zugelassen).

Auch nach der Einrichtung dieser Verkehrsregelung ist immer wieder darüber debattiert worden. Befürworter begrüßen die unmittelbare, fußläufige Anbindung an die Fußgängerzone und die gestiegene Aufenthaltsqualität auf dem Willy-Brandt-Platz, Kritiker verweisen auf die mangelhafte Erreichbarkeit der Innenstadt und Umwegfahrten, die durch die Verkehrsregelung hervorgerufen werden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Vor diesem Hintergrund ist im April 2013 im Rahmen einer baustellenbedingten Umleitung, welche den Individualverkehr über die betroffenen Straßen geleitet hat, die Idee entstanden, im Zuge eines Verkehrsversuchs zu testen, ob der Straßenzug Friedrich-Ebert-Straße/Postallee wieder in Süd-Nord-Richtung für den Kfz-Verkehr freigegeben werden kann. Die notwendigen Vorbereitungsarbeiten zur Durchführung des Verkehrsversuchs wurden verwaltungsintern zusammen mit der Polizei, der Vestischen, dem Ordnungsamt, der Feuerwehr und dem Behindertenbeirat umfassend geprüft. Als Ergebnis der Prüfung ist folgende Situation festzuhalten:

Der betroffene Bereich der Friedrich-Ebert-Straße ist derzeit straßenverkehrsrechtlich als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. In Nord-Süd-Richtung ist sämtlicher Individualverkehr, ÖPNV, Taxen und Radverkehr, in Süd-Nord-Richtung ab Zufahrt Rathaushof lediglich ÖPNV, Taxen und Radverkehr zugelassen.

Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs

Bedeutung des Verkehrszeichens 325 StVO „Verkehrsberuhigter Bereich“

- Wer ein Fahrzeug führt, muss mit Schrittgeschwindigkeit fahren.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf den Fußgängerverkehr weder gefährden noch behindern; wenn nötig, muss gewartet werden.
- Wer zu Fuß geht, darf den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
- Wer ein Fahrzeug führt, darf außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- und Entladen.
- Wer zu Fuß geht, darf die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Voraussetzungen für die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs

(Verwaltungsvorschrift (VwV) zum Zeichen 325):

- Ein verkehrsberuhigter Bereich kommt nur für einzelne Straßen oder für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht. Solche Bereiche können auch in Tempo 30-Zonen integriert werden.
- Die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen müssen durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein.
- Zeichen 325.1 darf nur angeordnet werden, wenn Vorsorge für den ruhenden Verkehr getroffen ist.

- Zeichen 325.1 ist so aufzustellen, dass es aus ausreichender Entfernung wahrgenommen werden kann; erforderlichenfalls ist es von der Einmündung in die Hauptverkehrsstraße abzurücken oder beidseitig aufzustellen.
- Mit Ausnahme von Parkflächenmarkierungen sollen in verkehrsberuhigten Bereichen keine weiteren Verkehrszeichen angeordnet werden. Die zum Parken bestimmten Flächen sollen nicht durch Zeichen 314 (Parken) gekennzeichnet werden, sondern durch Markierung, die auch durch Pflasterwechsel erzielt werden kann.

Verkehrsrechtliche Anordnung

Die Anordnung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörden auf der Grundlage des § 45 der Straßenverkehrsordnung, hier gemäß § 45 Abs. 1b, Nummer 3 StVO. Als große kreisangehörige Gemeinde nimmt Gladbeck die straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben als örtliche Ordnungsbehörde wahr.

Bewertung des Begehrens der „Öffnung“ für den Süd-Nord-Verkehr

Rechtliche Bewertung

Nach Ziffer 1 VwV zu Zeichen 325 kommt ein verkehrsberuhigter Bereich nur für Bereiche mit überwiegender Aufenthaltsfunktion und sehr geringem Verkehr in Betracht.

Bereits heute ist das Verkehrsaufkommen bei ausschließlich zulässigem Nord-Süd-Verkehr grenzwertig hoch. Allerdings funktioniert das System insgesamt problemlos. Unfälle, die eine andere Bewertung zuließen, sind in den vielen zurückliegenden Jahren seit Einrichtung dieses verkehrsberuhigten Bereiches nicht bekannt geworden.

Anders würde sich die Situation aber bei Öffnung für den Süd-Nord-Verkehr darstellen. So würde die Verkehrsbelastung voraussichtlich soweit ansteigen, dass sie mit der Voraussetzung des sehr geringen Verkehrs nicht in Einklang zu bringen wäre.

Tatsächliche Bewertung

Im Teilstück des verkehrsberuhigten Bereichs auf dem Abschnitt der Postallee zwischen Hochstraße und Kreisverkehr Humboldtstraße befinden sich beidseitige Bushaltestellen, die von mehreren Linien angefahren werden.

Bei Verkehren in beiden Fahrtrichtungen würde es mehrmals stündlich bei haltenden bzw. parkenden Bussen zu Fahrbahnblockierungen kommen, was nicht gewollt sein kann und auch nicht hinnehmbar sein dürfte.

Straßenverkehrsrechtliche Alternative: Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich

Da, wie vorstehend ausführlich begründet, eine Öffnung für den Süd-Nord-Verkehr unter Beibehaltung der jetzigen Regelung als verkehrsberuhigter Bereich aus rechtlichen Gründen nicht zulässig ist, stellt sich die Frage nach einer Alternative.

Vom Ansatz her denkbar wäre eine Ausweisung des Straßenzuges als verkehrsberuhigter Geschäftsbereich. Im Kommentar von Roland Schurig zur StVO, Ziffer 2.2.13 zu § 45 StVO, wird hierzu ausgeführt:

„Hat der Fahrzeugverkehr in zentralen städtischen Bereichen trotz erheblichem Fußgängerverkehr keine untergeordnete Bedeutung, kommt die Ausweisung als **verkehrsberuhigte Geschäftsbereiche** nach § 45 Abs. 1a als tempolimitierte Zone (...) in Betracht. Auf den Fahrgassen besteht allerdings weder ein Fußgängervorrang, noch ist das Spielen erlaubt; Halten und Parken ist überall dort gestattet, wo es nicht ausdrücklich beschränkt ist.“

Eine solche Regelung würde eine Umkehr des Rechts zwischen Fahrzeugverkehr und Fußgängerverkehr bedeuten. Fußgänger hätten kein Vorrecht mehr gegenüber dem Fahrzeugverkehr, wären diesem also untergeordnet. Letztlich könnte eine Sicherung des querungswilligen Fußgängerverkehrs nur über eine Lichtzeichenanlage erfolgen, da eine Bündelung des Fußgängerverkehrs auf eine Stelle, an der die Anlage eines Zebrastreifens infrage kommen könnte, kaum erreicht werden könnte.

Auch bei einer solchen Regelung bestünde auf jeden Fall die bereits oben beschriebene Problematik der Fahrbahnblockierung durch haltende bzw. parkende Busse.

Für eine probeweise Öffnung der Friedrich-Ebert-Straße für den Süd-Nord-Verkehr müssten demzufolge zunächst temporär die o.a. baulichen Voraussetzungen (Lichtzeichenanlage, Neubeschilderung des gesamten Bereiches etc.) geschaffen werden. Die hierfür anfallenden Kosten für die technische Infrastruktur und das Aufstellen bzw. die Montage würden - gestützt auf Erfahrungswerte für ähnliche Baustelleneinrichtungen - bei einer Versuchsdauer von 4 Wochen ca. 8.000,- Euro betragen. Bei positivem Verlauf des Versuchs und einer Entscheidung für eine dauerhafte Öffnung in beide Fahrtrichtungen müssten die baulichen Anlagen und die technische Infrastruktur dauerhaft umgerüstet werden. Kosten hierfür sind bislang nicht ermittelt.

Ergebnis der verwaltungsinternen Prüfung

Als Ergebnis der o. g. Prüfung sind folgende wesentlichen Argumente festzuhalten:

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht (Ordnungsbehörde und Polizei):

- Im Falle der Öffnung des Straßenzuges Friedrich-Ebert-Straße/Postallee in beide Fahrtrichtungen ist die Verkehrsbelastung mit der straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzung einer sehr geringen Verkehrsbelastung für einen ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereich nicht in Einklang zu bringen.
- Es bestehen erhebliche Sicherheitsbedenken für den Fall einer veränderten verkehrsrechtlichen Ausweisung des Straßenzuges, da Fußgänger dann keinen Vorrang mehr haben.

- Die mögliche Alternative eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs würde eine Umkehr des Rechts zwischen Fahrzeugverkehr und Fußgängern bedingen, d. h.: kein Vorrang mehr für Fußgänger.
- Erforderlich wäre in diesem Fall die Einrichtung einer Querungshilfe (Ampel).

Aus Sicht der Barrierefreiheit (Behindertenbeirat):

- Insbesondere für Menschen mit Einschränkungen sind entsprechende Vorkehrungen erforderlich, wenn der Vorrang für Fußgänger nicht mehr besteht.

Aus Sicht der Verkehrsplanung:

- Objektive Bewertungskriterien für und gegen den Erfolg eines Verkehrsversuchs sind schwierig zu finden.

Aus Sicht der Stadtplanung:

- Der räumlich-funktionale Zusammenhang zwischen der Fußgängerzone und dem Willy-Brandt-Platz wird durch die Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereichs und die Errichtung einer Ampelanlage negativ beeinträchtigt.

Aus Sicht des ÖPNV (Vestische Straßenbahnen):

- Verschlechterung für querende Fahrgäste zwischen den bestehenden Bushaltestellen an der Postallee.
- Die vorhandene Lage der beiden Richtungshaltestellen „Willy-Brandt-Platz“ in der Postallee wird zu Schwierigkeiten bei der gegenseitigen Vorbeifahrt des Kfz-Verkehrs führen, es sind daher Stauungen zu erwarten.
- Eine mögliche Verlagerung der Bushaltestelle „Willy-Brandt-Platz“ (bzw. Teilverlagerung einer Richtungshaltestelle) würde für die Fahrgäste negativ wirken (weitere Wege) und erforderliche Umwegfahrten bedingen, die für einzelne Buslinien zu finanziellen Mehrbelastungen führen würden.

Aus Sicht des Rettungsdienstes (Feuerwehr):

- Erhebliche Bedenken, weil Behinderungen des Rettungsdienstes in der Süd-Nord-Fahrtbeziehung der Friedrich-Ebert-Straße/Postallee zu problematischen Zeitverlusten von bis zu drei Minuten führen könnten. Die Zeitverzögerung wäre bedingt durch erhöhtes Verkehrsaufkommen, mögliche Staubildung vor der zu installierenden Lichtzeichenanlage und notwendiges vorsichtigeres Fahrverhalten aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens.
- Für den Fall zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen für den Fußgänger im Fahrbahnraum gibt die Feuerwehr zu bedenken, dass diese nicht zu Behinderungen führen

dürfen. Im Falle einer Lichtzeichenanlage müsste diese durch den Rettungsdienst (Feuerwehr) zu beeinflussen sein.

Zusammenfassung der wesentlichen Argumente gegen die Durchführung des Versuchs:

- Verkehrsberuhigter Bereich nicht aufrecht zu erhalten; Umkehr des Rechts zwischen Fußgänger und Radfahrer notwendig
- Querungshilfe (Ampel) erforderlich
- Rückstau an den Bushaltestellen Postallee zu erwarten
- Behinderungen des Rettungsdienstes durch Zeitverlust (Hilfefrist kann nicht eingehalten werden!)

Auf der Grundlage dieser in der Ämterabstimmung vorgebrachten Belange ist aus Sicht der Verwaltung weder eine probeweise noch eine langfristige Öffnung des Straßenzuges Friedrich-Ebert-Straße/Postallee in Süd-Nord-Richtung unter den derzeitigen örtlichen Voraussetzungen zu empfehlen. Vor einer Öffnung in Süd-Nord-Richtung müsste sowohl baulich als auch straßenverkehrsrechtlich umfangreich in den Bestand eingegriffen werden. Dies würde zu erheblichen Qualitätsverschlechterungen für die schwächeren Verkehrsteilnehmer führen, da die derzeit vorhandene Bevorrechtigung für Fußgänger und Radfahrer entfallen würde.

Der Vorlage beigefügt ist die Stellungnahme der Feuerwehr sowie zur umfassenden Darstellung der Thematik auszugsweise einige Vortragsfolien aus der Berichterstattung im Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung im Mai 2010 über die Verkehrssituation in der Innenstadt. In der damaligen Sitzung wurden u. a. die Ergebnisse einer Videobeobachtung sowie verschiedene Verkehrszählungen am Willy-Brandt-Platz dem Ausschuss vorgestellt. Ferner ist als Anlage ein Bestandsplan „Willy-Brandt-Platz“ beigefügt.

Anlagen:

- Stellungnahme der Feuerwehr vom 4. Juli 2013
- Auszüge des Folienvortrags „Verkehrssituation in der Innenstadt“ gehalten in der Sitzung des Ausschusses für integrierte Innenstadtentwicklung am 11. Mai 2010
- Bestandsplan „Willy-Brandt-Platz“ Mai 2013

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

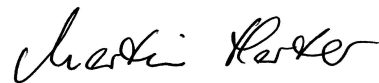
Für den Fall einer Entscheidung für die Durchführung eines Verkehrsversuchs müssten für die erforderlichen temporären Veränderungen (u. a. Ampelanlage) Kosten in Höhe von rund 8.000,-- Euro angesetzt werden.

Bei positivem Verlauf des Versuchs und einer Entscheidung für eine dauerhafte Öffnung in beide Fahrtrichtungen müssten die baulichen Anlagen und die technische Infrastruktur dauerhaft umgerüstet werden. Kosten hierfür sind bislang nicht ermittelt.

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss für integrierte Innenstadtentwicklung nimmt den Bericht der Verwaltung zur Durchführung eines „Verkehrsversuchs Friedrich-Ebert-Straße/Willy-Brandt-Platz“ zur Kenntnis – Der Verkehrsversuch scheidet damit aus.

Der Bürgermeister
I.V.



- Martin Harter -
Stadtbaurat

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: